

Sonderblatt

BGH stärkt Rechte der (Zahn-)Ärzte gegen Jameda

§ Arztbewertungsportale sind Ärzten und Zahnärzten schon lange ein Dorn im Auge. Auf Portalen wie www.jameda.de können Patienten (und auch Konkurrenten) im Schutze der Anonymität Bewertungen über Mediziner abgeben. Häufig findet man dort Kommentare wie „Total inkompetent – nie wieder“ oder „Abzocke! Patienten werden ausgenommen!!“

Dass anonyme Bewertungen im Internet ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich erlaubt sind, ergibt sich aus der sog. „spickmich-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahr 2009 (Az. VI ZR 196/08). Spickmich.de war ein Bewertungsportal, in dem Schüler ihre Lehrer benoten konnten. Eine Lehrerin aus NRW klagte hiergegen – ohne Erfolg. Sie könne nicht verlangen, überhaupt nicht bewertet zu werden.

Doch selbstverständlich gibt es Grenzen: Der (Zahn-)Arzt kann dann die Löschung einer negativen Bewertung verlangen, wenn es sich um unsachliche Schmähkritik, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt, oder aber um die Verbreitung unwahrer Tatsachen handelt.

Immer wieder muss sich die Rechtsprechung mit den Details rund um Bewertungsportale beschäftigen:

derparagraph 3/2014 berichtete von der Entscheidung des BGH vom 01.07.2014, Az. VI ZR 345/13, wonach der Arzt keinen Anspruch auf Herausgabe der Anmeldedaten des Bewertenden habe. Dies gelte selbst dann, wenn die Bewertung den Arzt in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletze.

In der jüngsten Entscheidung vom 01.03.2016, Az: VI ZR 34/15 hat der BGH die Rechte der (Zahn-)Ärzte gegen Jameda endlich wieder gestärkt. Das Gericht hat Bewertungsportalen strengere Kontrollpflichten im Rahmen von beanstandeten Bewertungen auferlegt.

Geklagt hatte ein Zahnarzt gegen eine schlechte Gesamtnote eines anonymen Nutzers, der von einem Besuch abgeraten hatte. Der Zahnarzt äußerte, dass der Verfasser nicht bei ihm in der Behandlung gewesen sei. Jameda hatte die Bewertung zunächst gelöscht, dann nach einer Prüfung wieder online gestellt. Der BGH entschied, dass Jameda die Beanstandung des Zahnarztes an den Verfasser hätte senden müssen, damit dieser den behaupteten Behandlungskontakt genau beschreibt. Als Beleg hätte der Verfasser etwa ein Bonusheft oder Rezept vorlegen müssen.

Wir begrüßen diese Entscheidung des BGH und empfehlen Ihnen die regelmäßige Kontrolle Ihrer Bewertungen in den verschiedensten Portalen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Löschung negativer Einträge.

Björn Papendorf LL.M./Dr. Daniela Kasih